



Vereinsstatuten

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen
UNION SHOTOKAN KARATEDO INTERNATIONAL WIEN
(kurz: S.K.I. Wien)
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist Wien.
- 1.3 Der Verein ist ein Mitglied der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Wien
(kurz: Sportunion Wien).
- 1.4 Der Verein tritt nach seiner Konstituierung dem österreichweiten Fachverband "Shotokan Karatedo International Österreich", 5280 Braunau/Inn, bei.
- 1.5 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist parteipolitisch neutral. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Wien.

2 Zweck des Vereines

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Erhaltung, Gesunderhaltung und Weiterentwicklung seiner Mitglieder in Körper und Geist durch die Ausübung traditionellen Shotokan Karates.
- 2.2 Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, daß Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport für alle Altersstufen, als auch als Leistungssport betrieben werden kann.
- 2.3 Neben der sportlichen steht die ethische Zielsetzung im Vordergrund. Daher betrachtet es der Verein als seine Aufgaben, im Dienste der Erziehung tätig zu sein. Er soll Hilfen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere der Jugend, geben. Dazu dient unter anderem auch die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein und im Verband.
- 2.4 Besonders wird auf das Karate-Do geachtet, welches zur Entwicklung der Schüler notwendig ist, um zur Quintessenz zu gelangen.
- 2.5 Die Ausübung des Karate-Do ist an keine Konfession gebunden. Sie steht aber im Einklang mit den allgemein anerkannten sittlichen und kulturellen Werten und Regeln des Christentums.



3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
- Pflege des Karate-Do in regelmäßigen Trainingseinheiten.
 - Abhaltung und Teilnahme an Lehrgängen und Meisterschaften.
 - Vorträge, Versammlungen, sowie gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.
 - Kulturelle Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - Erträge aus Veranstaltungen und Lehrgängen.
 - Spenden, Subventionen und Förderungszuschüsse.
 - Sonstige Zuwendungen.
- 3.4 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

4 Arten der Mitglieder, deren Rechte und Pflichten

- 4.1 Es gibt folgende Arten von Mitgliedern
- Ordentliche Mitglieder**
Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen.
 - Außerordentliche Mitglieder**
Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, ansonsten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
 - Semesterm Mitglieder**
Sie haben Rechte und Pflichten wie die außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber nach Ablauf des Studiensemesters automatisch aus dem Verein wieder aus.
 - Unterstützende Mitglieder**
Sie zahlen auf die Dauer der Mitgliedschaft einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, um den Vereinszweck zu fördern. Sie sind ansonsten den außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
 - Ehrenmitglieder**
Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung ernannt, und sind den außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie haben das Recht der Teilnahme an der Hauptversammlung.



5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Statuten bekennt und sich verpflichtet diese einzuhalten, wenn sie nicht gleichzeitig einem anderen Karate-Fachverband als dem "Shotokan Karatedo International Österreich" angehört.
- 5.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes und der allfällige Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- 5.4 Die Mitgliedschaft kann durch ein Schreiben an die Vereinsleitung zu Händen des Obmannes zu jedem Kalenderjahresende aufgekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet auch durch das Ableben des Mitgliedes oder durch dessen Ausschluß.
- 5.5 Eine Rückverrechnung der Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft oder durch dessen Ausschluß erfolgt nicht.
- 5.6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5.7 Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses die Einigkeit im Verein oder Verband stört oder zu stören sucht oder gefährdet.
- 5.8 Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung der Vereinsleitung an die Hauptversammlung berufen, doch muß diese Berufung binnen vier Wochen nachweislich beim Obmann eingelangt sein. Die Berufung muß vollständig begründet sein, sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 6.2 Nach Absprache mit der Vereinsleitung sind die Mitglieder berechtigt an Veranstaltungen des Verbandes "Shotokan Karatedo International Österreich" (Lehrgängen, Meisterschaften...) in Abhängigkeit von der maßgebenden Ausschreibung teilzunehmen.
- 6.3 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) Die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes einzuhalten.
 - b) die festgelegten Beiträge zu bezahlen.



- c) alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins Schaden zufügen könnte.
- d) Das Ansehen und den Zweck des Vereines zu fördern.

7 Die Vereinsleitung

7.1 Die Vereinsleitung besteht aus:

- dem/der Obmann/Obfrau
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Finanzreferenten/in

Es kann je ein Stellvertreter gewählt werden. Es können weiterhin als Mitglieder der Vereinsleitung gewählt werden:

- ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- ein bis vier Beisitzer
- Fachwarte, z.B. Jugendwart

7.2 Die Vereinsleitung wird zur Sitzung durch den Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Wenn ein solcher nicht besteht und der Obmann niemand aus dem Vorstand bestimmt hat, wird die Sitzung durch das in oben angeführter Reihe folgende Vereinsmitglied einberufen.

7.3 Der Obmann, sein Stellvertreter oder der wie im vorherigen Absatz dargelegte Stellvertreter führt den Vorsitz in der Sitzung.

7.4 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7.5 Der Verein wird nach außen durch den Obmann vertreten.

7.6 Alle Schriftstücke sind durch den Obmann und den Schriftführer zu unterfertigen. Schriftstücke in Geldangelegenheiten bedürfen zusätzlich der Unterschrift des Kassiers.

7.7 Die gewählte Vereinsleitung ist der Sportunion Wien mitzuteilen.

7.8 Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes dauert bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes. Die Neuwahl soll im 3. Kalenderjahr nach einer Wahl stattfinden. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

7.9 Die Hauptversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.



- 7.10 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. einer Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 7.11 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die entsprechende Bewilligung der Hauptversammlung einzuholen ist.
- 7.12 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

8 Die Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung wird vom Obmann einberufen. Die Einladung muß an alle ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Sportunion Wien mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 8.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 8.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 8.4 Die Hauptversammlung vereinnahmt die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder zur Entscheidung über folgende Themen.
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes insbesondere des Kassiers für deren Tätigkeit in der bisherigen Funktionszeit.
 - Wahl der Vereinsleitung und Bestimmung der Zahl der Mitglieder derselben im Rahmen der Statuten. Eine Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Anerkennung derselben.
 - Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes durch die Vereinsleitung. Das berufende Mitglied ist diesem Teil der Sitzung beizuziehen.
 - Festsetzung der Beiträge.
 - Beschlußfassung über Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung: diese Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Vereinsleitung nachweislich eingelangt sein.
 - Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen: die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung und bei der Beschlußfassung über die Auflösung ist jedoch eine



Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder des Vereines notwendig.

- 8.5 Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies zum Zeitpunkt des vorgesehenen Beginnes nicht der Fall, ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Dies gilt nicht für einen Beschluß über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines.

9 Rechnungsprüfer

- 9.1 Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Kassengebarung des Vereinsvorstandes unter Bedachtnahme auf die Satzung und Beschlüsse der Vereinsleitung. Es steht ihnen Einsicht in alle Unterlagen und Belege zu und es ist ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- 9.2 Sie berichten der Hauptversammlung schriftlich und mündlich.
- 9.3 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10 Schiedsgericht

- 10.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses wird gebildet durch je einen Schiedsrichter, den die betroffenen Mitglieder der Vereinsleitung nennen.
- 10.2 Unterläßt eine Seite die Nennung eines Schiedsrichters trotz der Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch die Vereinsleitung zu bestimmen.
- 10.3 Die Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, bestellt die Vereinsleitung einen Vorsitzenden. Als Büro des Vorsitzenden dient die Vereinsleitung.
- 10.4 Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.5 Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach bestem Wissen nach Erhebung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig.

11 Datenschutz

- 11.1 Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.
- 11.2 Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, daß seine personenbezogenen Daten mittels Datenverarbeitung erfaßt werden und innerhalb des Vereines, des Fachverbandes "Shotokan Karatedo International Österreich" und des Landes- und Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden.



12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins, gleich in welcher Art, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Österreichische Turn- und Sportunion, Landesverband Wien, Dominikanerbastei 6, 1010 Wien, und an den österreichweiten Fachverband "Shotokan Karatedo International Österreich", 5280 Braunau/Inn, wobei das Vermögen auf jeden Fall wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung zuzuführen ist.
- 12.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Selbstauflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 28 März 2001